

Haus- und Benutzungsordnung der Messe Essen GmbH

1. Zutrittsrecht/Hausrecht

1.1. Das Messegelände ist ein Privatgelände, deren Nutzer die Messe Essen GmbH, Norbertstrasse, 45131 Essen ist. Der Hallenbereich des Messegeländes der Messe Essen GmbH ist nicht öffentlich zugänglich.

1.2. Die Messe Essen GmbH übt das Hausrecht im gesamten Messegelände durch die von ihr hierfür Beauftragten aus. Bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung behält sich die Messe Essen GmbH vor, ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot gegenüber den entsprechenden Personen zu erteilen.

1.3. Zu den Veranstaltungen auf dem Messegelände haben nur Personen Zutritt, die von der Messe Essen GmbH bzw. dem jeweiligen Veranstalter zugelassen sind. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Messegelände aufhalten, die einen gültigen Berechtigungsausweis oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen können.

1.4. Die Besucher von Veranstaltungen haben nur während der Öffnungszeiten der Veranstaltungen Zutritt zum Messegelände und müssen mit dem Ende der Öffnungszeit das Messegelände verlassen.

1.5 Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.

2. Generelle Verbote

2.1. Das gewerbliche Fotografieren, Filmen, Anfertigen von Ton und Videoaufnahmen sowie von Zeichnungen, insbesondere von Ausstellungsständen und Ausstellungsstücken ist im Messegelände verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Messe Essen GmbH.

2.2. Im Hallenbereich besteht Rauchverbot. Ausgenommen hiervon sind nur hierfür speziell gekennzeichnete Bereiche.

2.3. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichwertigen Aufsichtsperson auf dem Messegelände aufhalten. Ausnahmen hiervon gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.

2.4. Außer mit medizinisch erforderlichen Rollstühlen ist das Befahren der Hallengänge durch Personen mit Inlinern oder sonstigen Rollschuhen, Skateboards, Tretrollern und anderen fahrbaren Vorrichtungen, Fahrrädern, Elektrorollern oder auf fahrbaren Tischen grundsätzlich verboten.

2.5. Das Verteilen von Druckschriften, sowie das Anbringen von Werbeaufklebern, Plakaten und die unbefugte Benutzung von Werbeträgern im Messegelände ist, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Messe Essen GmbH, nicht gestattet. Für Aussteller kann diesbezüglich eine gesonderte Regelung mit der Messe Essen vereinbart werden, die sich ausschließlich auf den Ausstellungsstand bezieht.

2.6. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Messegelände nicht abgebrannt werden; der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.

2.7. Das Übernachten im Messegelände ist nicht erlaubt.

2.8. Das Mitführen von Tieren ist nur mit Genehmigung der Messe Essen GmbH erlaubt; ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Wird die Einwilligung erteilt, so hat derjenige, der ein Tier mit sich führt, dafür zu sorgen, dass Gefahren oder Nachteile für die Messe Essen GmbH oder Dritte nicht entstehen. In jedem Fall ist es jedoch untersagt, Tiere frei umherlaufen zu lassen.

2.9. Gewerbsmäßiges und aggressives Betteln und Hausieren im Messegelände insbesondere den Außenflächen und Parkplätzen der Messe Essen GmbH ist nicht gestattet.

2.10. Jede gewerbsmäßige Betätigung, Versammlung, Aufzüge, Umfragen, statistische Erhebungen oder vergleichbare Veranstaltungen im Messegelände ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Messe Essen GmbH ist verboten, unbeschadet des Rechts, als Aussteller oder Besucher an Veranstaltungen auf dem Messegelände teilzunehmen.

2.11. Das Mitführen von Waffen im Sinne von § 1 WaffG sowie meldepflichtigen Gegenständen und Substanzen jeglicher Art ist im Messegelände untersagt, sofern die Messe Essen GmbH nicht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

2.12. Die Messe Essen GmbH ist berechtigt, Fahrzeuge, Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung von Personen, die das Messegelände betreten, aus Sicherheitsgründen auf ihren Inhalt zu kontrollieren. Die Messe Essen GmbH ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen für bestimmte Bereiche des Messegeländes bzw. für bestimmte Veranstaltungen die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen zu untersagen.

2.13. Die für die Besucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln und zu benutzen. Jegliche Verunreinigung und Umweltverschmutzung bzw. -belastung innerhalb des Messegeländes ist zu unterlassen.

2.14. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messegesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien begeben.

2.15. In Einzelfällen ist den Anweisungen des Kontrollpersonals Folge zu leisten.

3. Haftung und abschließende Regelungen

3.1. Für Schäden haften die Messe Essen GmbH und deren Bedienstete/Erfüllungsgehilfen nur, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dieser Personen bzw. der gesetzlichen Vertreter der Messe Essen GmbH zurückzuführen sind. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, soweit es sich um einen Schaden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, der auf einem schuldhaften Verhalten der Messe Essen GmbH und/oder vorgenannter Personen beruht.

3.2. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung behält sich die Messe Essen GmbH vor, Straf- und Zivilrechtlich gegen den Störer vorzugehen.

3.3. Die einzelnen Regelungen dieser Haus- und Benutzungsordnung gelten unabhängig voneinander. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Regelung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

4. Notrufnummern:

Notruf Messe Essen: 0201 – 7244 666

Polizei: 110 (extern)

Feuerwehr: 112 (extern)

Essen, den 31.01. 2012

Messe Essen GmbH